

CAP 2005-94/95

STRAFAPPELLATIONSHOF

24. Mai 2006

Der Strafappellationshof hat in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, Berufungsführerin,

sowie

X, Berufungsführerin,

gegen

Y, Berufungsgegner,
vertreten durch Rechtsanwalt _____;

Berufungen vom 16. November 2005 gegen die Verfügung des Bezirksstrafgerichts
_____ vom 21. Oktober 2005 (Einstellung des Strafverfahrens)

nachdem sich ergeben hat:

A. Im Oktober 2002 trennte sich X von ihrem Ehemann Y. Dieser hatte Mühe, die Trennung zu verkräften, und begann sie zu verunglimpfen. Mit einer Vielzahl von Telefaxen und teilweise auch mit Briefen an X und ihren Arbeitgeber, das Pflegeheim _____, erhob er offene und grobschlächtige Anwürfe, aber auch subtilere Unterstellungen und beiläufige Verunglimpfungen.

Y wurde zweimal in Untersuchungshaft gesetzt und teils stationär, teils ambulant psychiatrisch behandelt, doch zeigten diese Massnahmen jeweils nur kurzfristige Wirkung.

B. Der Untersuchungsrichter schloss seine Untersuchung am 12. Mai 2005 ab und überwies Y dem Bezirksstrafgericht _____, auf dass er sich wegen Tätlichkeiten, Verleumdung, Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeeinrichtung und Drohung verantworte (act. 1 Ziff. I-IV). Er trug noch weitere Fakten zusammen und hielt fest, dass diese möglicherweise für die Strafzumessung und allfällige Massnahmen von Bedeutung sein könnten, und, sollte das Bezirksstrafgericht zur Auffassung gelangen, dass ein von Amtes wegen zu verfolgender Fall von „Stalking“ (Nötigung) vorliege, handle es sich um zusätzliche Tatvorwürfe (act. 1 Ziff. V).

An der Hauptverhandlung des Strafgerichts vom 21. Oktober 2005 schlossen die Opfer mit Y folgende Vereinbarung:

1. X, A, B, sowie die Institutionen _____, C und D ziehen sämtliche Strafanträge zurück, welche Gegenstand der Überweisungsverfügung des Untersuchungsrichters vom 12. Mai 2005 bilden.

2. Y verpflichtet sich, die vorgenannten Strafkägerinnen inskünftig in Ruhe zu lassen und die bei Frau Dr. Z begonnene psychiatrische Behandlung bis mindestens Ende 2006 weiterzuführen.

Y verpflichtet sich, sämtliche Handlungen zu unterlassen, die auf die Entlassung von Personal im Landhaus _____ abzielen, und die bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons _____ eingereichten Beschwerden zurückzuziehen.

3. Y verpflichtet sich, die folgenden Beträge zu bezahlen:

- an C und D gesamthaft Fr. 1'000.– bis zum 31. Dezember 2005,

- an X Fr. 4'000.– bis zum 30. April 2006,

- an A, B und die Institutionen _____ gesamthaft Fr. 20'000.–, zahlbar in monatlichen Raten von mindestens Fr. 1'000.–, fällig jeweils am 1. des Monats, erstmals zahlbar am 1. November 2005. Die Strafkäger regeln die Verteilung dieses Betrages unter sich.

Mit der Bezahlung dieser Beträge sind mit Bezug auf die Sachverhalte gemäss Überweisungsverfügung vom 12. Mai 2005 sämtliche Ansprüche (Schadenersatz, Genugtuung, Parteikosten) abgegolten.

4. Y trägt die Gerichtskosten.

Daraufhin stellte das Strafgericht fest, dass somit sämtliche Strafanträge mit Bezug auf die Überweisungsverfügung vom 12. Mai 2005 zurückgezogen wurden und daher eine für die Weiterführung des Verfahrens notwendige Prozessvoraussetzung fehlt. Es stellte das Verfahren ein und auferlegte Y die Verfahrenskosten.

C. In einem Schreiben vom 16. November 2005 an das Kantonsgericht reichte X gegen diesen Einstellungsentscheid Beschwerde ein. Sie bringt vor, die so genannten Genugtuungen seien lächerlich, angesichts der Schäden, die Y angerichtet habe. Im Übrigen bezweifle sie, dass diese Beträge jemals bezahlt würden. Sodann habe Y bereits eine Woche nach der Gerichtsverhandlung erklärt, der Rachefeldzug gehe weiter; er werde dafür sorgen, dass seine "Noch-Ehefrau" keine Arbeit mehr finde und er werde sie ins Grab bringen. Gleichzeitig erhob X erneut eine Strafklage und präzisierte, dass sie diese nicht zurückziehen werde. Eine Kopie dieses Schreibens wurde am 22. November 2005 an den zuständigen Untersuchungsrichter weitergeleitet.

Die Staatsanwaltschaft reichte am 16. November 2005 eine Berufung ein. Sie beantragt, die Sache dem Strafgericht zurückzuweisen, auf dass dieses sich zum Vorwurf der Nötigung äussere.

In seinen Stellungnahmen vom 14. Dezember 2005 beantragt Y, die Rechtsmittel abzuweisen bzw. nicht darauf einzutreten.

Der Strafappellationshof entscheidet ohne Verhandlung.

e r w o g e n :

1. a) Gemäss Rechtsmittelbelehrung des Strafgerichts kann gegen den Entscheid vom 21. Oktober 2005 Beschwerde an die Strafkammer des Kantonsgerichts eingereicht werden. Die Staatsanwaltschaft hat Berufung eingereicht.

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile und nachträgliche Anordnungen des Polizeirichters, des Bezirksstrafgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts (Art. 211 Abs. 1 StPO). Unter Urteile sind alle Entscheide zu verstehen, in denen materiellrechtliche Fragen von grundlegender Bedeutung verbindlich und endgültig entschieden werden und die für den Ausgang des Verfahrens präjudiziell sind, selbst wenn sie als Rückweisungsbeschlüsse ergehen (BGE 111 IV 189 E. 2; 80 IV 173 E. 1). Darunter sind nicht nur Urteile im engeren Sinn zu verstehen, das heisst eigentliche Strafurteile, die das Verfahren durch Freispruch oder Verurteilung des Beschuldigten zumindest vor einer Instanz abschliessen, sondern auch so genannte Prozessurteile, die das Verfahren abschliessen, ohne sich über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten zu äussern, z. B. weil kein gültiger Strafantrag vorliegt oder die Straftat verjährt ist, sowie nachträgliche richterliche Anordnungen (HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. A., Basel 1999, § 104 N. 5 ff. und § 45 N. 1, 17). Diese Urteile im weiteren Sinn unterliegen der Berufung (FZR 2002 S. 114 ff.).

Der angefochtene Entscheid erging während des Hauptverfahrens und schliesst das Verfahren vor dem Strafgericht definitiv ab; er ist daher mit Berufung anfechtbar. Die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung ändert nichts daran.

b) Die Berufung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils beim Kantonsgericht einzureichen (Art. 214 Abs. 1 StPO). Das Urteil wurde der Staatsanwaltschaft am 26. Oktober 2005 und X am 27. Oktober 2005 zugestellt. Die beiden am 16. November 2005 eingelegten Rechtsmittel erfolgten daher innert Frist.

c) Die Berufungsschrift hat, neben der Bezeichnung des angefochtenen Urteils, die Anträge zu enthalten, insbesondere die genaue Angaben dazu, welche Punkte des Urteils angefochten und welche Abänderungen verlangt werden (Art. 214 Abs. 2 lit. a und b StPO). Diese Anträge sind sodann zu begründen (Art. 214 Abs. 2 lit. c StPO). In der Berufungsschrift sind gegebenenfalls die neuen Vorbringen und Beweismittel, deren Erhebung verlangt wird, anzuführen (Art. 199 und 214 Abs. 2 lit. c und d StPO). Der Berufungsführer kann sich nicht darauf beschränken, seinen Standpunkt darzulegen oder zu wiederholen; er muss vielmehr direkt oder indirekt aufzeigen oder aufzuzeigen versuchen, warum die vorinstanzliche Begründung in einem bestimmten Punkt falsch ist (vgl. PILLER/POCHON, Commentaire du Code de procédure pénale du Canton de Fribourg du 14 novembre 1996, Freiburg 1998, N. 199.2).

Die Eingabe von X genügt diesen Anforderungen nicht. Sie enthält weder konkrete Anträge, noch sind solche implizit den Ausführungen zu entnehmen. Soweit X eine neue Strafanzeige einreicht, wurde diese bereits am 22. November 2005 bzw. 28. Dezember 2005 dem zuständigen Untersuchungsrichter weitergeleitet. Auf die Eingabe – soweit als Berufung entgegengenommen – ist daher nicht einzutreten.

Die Berufungsschrift der Staatsanwaltschaft genügt den gesetzlichen Anforderungen, so dass auf diese Berufung grundsätzlich einzutreten ist.

d) Die Berufung kann auf Teile des Urteils beschränkt werden, sofern sie selbstständig beurteilt werden können (Art. 211 Abs. 2 StPO). Sie hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anfechtung (Art. 215 StPO).

Das Urteil des Strafgerichts vom 21. Oktober 2005 wurde von der Staatsanwaltschaft nur bezüglich des Vorwurfs der Nötigung angefochten, während in Bezug auf die Verfahrenseinstellung zufolge Rückzug der Strafklagen betreffend Tötlichkeiten, Verleumdung, Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeeinrichtung und Drohung keine Berufung eingereicht wurde und somit der angefochtene Entscheid insoweit in Rechtskraft erwachsen ist.

e) Der Strafappellationshof ist ausser im Zivilpunkt nicht an die Anträge der Parteien gebunden; Artikel 221 StPO bleibt vorbehalten (Art. 220 Abs. 1 StPO). Er prüft das angefochtene Urteil im Rahmen der explizit vorgebrachten und in untrennbaren Zusammenhang mit den Berufungsanträgen stehenden Rügen, welche zudem genügend begründet sein müssen (FZR 2004 S. 73). Soweit der Appellationshof die Berufung gutheisst, erlässt er selbst ein neues Urteil. Wurde in erster Instanz keine ordnungsgemässe Hauptverhandlung durchgeführt, so

kann der Strafappellationshof jedoch den angefochtenen Entscheid aufheben und die Sache zur Neuurteilung zurückweisen (Art. 220 StPO).

2. Die Staatsanwaltschaft beschwert sich, das Strafgericht habe zu Unrecht das Strafverfahren eingestellt. Der Untersuchungsrichter habe im Verhalten des Berufungsgegners ein Fall von „Stalking“ erkannt, der als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB zu qualifizieren sei. Dabei handle es sich nicht um ein Antragsdelikt, so dass hier ein Rückzug der Strafanträge den Nötigungsvorwurf nicht beseitige. Das Strafgericht habe es unterlassen, über Schuld oder Nichtschuld in Bezug auf diesen Vorwurf zu urteilen.

a) Der Berufungsgegnere wurde aufgrund verschiedener Strafanträge wegen Tötlichkeiten, Verleumdung, Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeeinrichtung und Drohung an das Strafgericht überwiesen (act. 1 Ziff. I-IV). Zudem überwies der Untersuchungsrichter den Berufungsgegnere auch wegen Nötigung für den Fall, dass das Strafgericht zur Auffassung gelange, es liege ein Fall von „Stalking“ (Nötigung) vor (act. 1 Ziff. V). An der Verhandlung vom 21. Oktober 2005 zogen alle Strafkägerinnen "... sämtliche Strafanträge, welche Gegenstand der Überweisungsverfügung vom 12. Mai 2005 bilden", zurück (act. 34).

Wurde ein gestellter Strafantrag rechtsgültig zurückgezogen, fehlt es an einer notwendigen Prozessvoraussetzung und das Verfahren ist einzustellen (C. RIEDO in Basler Kommentar, Basel/Genf/München 2003, N. 34 zu Art. 31). Insoweit wird der Entscheid des Strafgerichts zu Recht nicht beanstandet. In der summarischen Begründung fehlen jedoch Angaben dazu, weshalb das Verfahren auch in Bezug auf den Nötigungsvorwurf eingestellt wurde.

b) Wird dem Täter neben dem Antragsdelikt auch ein Offizialdelikt – vorliegend die Nötigung in Form von „Stalking“ – vorgeworfen, so stellt sich die Frage, ob dieses auch dann zu verfolgen ist, wenn ein gültiger Strafantrag fehlt. Dabei sind folgende Konstellationen zu unterscheiden: Besteht zwischen den begangenen Delikten echte Konkurrenz, ist das Offizialdelikt fraglos auch dann zu verfolgen, wenn in Bezug auf das Antragsdelikt ein gültiger Strafantrag fehlt. Bei unechter Konkurrenz ist danach zu unterscheiden, welchem der beiden Delikte der Vorrang gebührt. Geht das Offizialdelikt dem Antragsdelikt vor, stellt sich die Frage zum Vornherein nicht. Hat hingegen das Antragsdelikt Vorrang, muss die Antwort je nach Zweck des Antragserfordernisses unterschiedlich ausfallen. Wo es in erster Linie darum geht, die Persönlichkeit des Opfers zu schützen, kann es nicht der Wertung des Gesetzes entsprechen, wenn das Offizialdelikt bei fehlendem Strafantrag verfolgt wird. Anders ist es hingegen bei solchen Delikten, die aufgrund ihres Bagatelcharakters als Antragsdelikt ausgestaltet sind. Ein – an sich hinter das Antragsdelikt zurücktretendes – Offizialdelikt ist dann von Amtes wegen zu verfolgen, wenn ein Strafantrag ausbleibt. Schwierigkeiten bieten vorab Delikte, deren Antragserfordernis sich nicht eindeutig einer der beiden Zweckbestimmungen zuordnen lässt (dazu eingehend und mit Verweisen: C. RIEDO, Der Strafantrag, Basel 2004, S. 552 f.).

c) Das vom Untersuchungsrichter festgestellte „Stalking“ bezeichnet ein Verhalten, das ein immer häufiger beobachtetes Phänomen des zwanghaften Verfolgens und Belästigens einer Person erfasst. Heute gelten als typische Merkmale des „Stalking“ das Ausspionieren, das fortwährende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), das Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zweimal vorkommen und

beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss. Nach den bisherigen Erkenntnissen kann das „Stalking“ verschiedene Ursachen und Erscheinungsformen aufweisen. Häufig bezweckt es Rache für empfundenes Unrecht, oder es wird damit Nähe, Liebe und Zuneigung einer Person, nach einer Trennung auch Kontrolle und Wiederaufnahme der Beziehung gesucht. Das „Stalking“ kann lange – nicht selten über ein Jahr – andauern und bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen. Charakteristisch ist stets, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum „Stalking“ werden. Vor allem im angloamerikanischen Rechtskreis wurden in den Neunzigerjahren Strafbestimmungen gegen das „Stalking“ erlassen. Diese Normen stellen regelmässig das belästigende und bedrohende Verhalten in seiner Gesamtheit unter Strafe. In der Schweiz – wie übrigens auch in Deutschland und Frankreich – fehlt demgegenüber ein spezieller Straftatbestand des „Stalking“. Das bedeutet indessen lediglich, dass das vorstehend beschriebene Verhalten strafrechtlich nicht gesondert erfasst wird, doch ist nicht ausgeschlossen, dass dieses insgesamt oder einzelne Handlungen davon einen oder mehrere Straftatbestände erfüllen (BGE 129 IV 262 E. 2.3 mit Verweisen).

d) Darunter fallen namentlich auch die Tötlichkeiten, die Verleumdung, die Beschimpfung, der Missbrauch einer Fernmeldeeinrichtung und die Drohung, hinsichtlich deren die Strafanträge zurückgezogen wurden. Wie erwähnt sieht der Untersuchungsrichter im beschriebenen Verhalten des Berufungsgegners allenfalls den Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB). Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Nötigungstatbestand von Art. 181 StGB, namentlich die hierfür erforderliche Beschränkung der Handlungsfreiheit, durch mehrere Einzelakte herbeigeführt wird und die Gesamtheit der Handlungen als Nötigung zu qualifizieren ist. Insofern besteht zwischen der Nötigung und den einzelnen Straftatbeständen unechte Gesetzeskonkurrenz. Die einzelnen Antragsdelikte bezwecken zwar auch den Schutz der Opfer, sie haben aber zum Teil Bagatelldeliktcharakter, mit geringen Strafandrohungen wie Haft oder Busse (Tötlichkeiten, Art. 126 StGB; Missbrauch einer Telefonanlage, Art. 179 septies StGB) bzw. Gefängnis (bis zu drei Monaten für die Beschimpfung, Art. 177 StGB), und treten schon deshalb hinter die Nötigung als Officialdelikt zurück. Nötigung ist nach dem Willen des Gesetzgebers von Amtes wegen zu verfolgen; nichts anderes zu gelten hat auch, soweit mit der Nötigung das „Stalking“ erfasst werden soll.

Das Strafgericht hat deshalb das Strafverfahren in Bezug auf den Nötigungstatbestand zu Unrecht eingestellt. Die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen, der angefochtene Entscheid teilweise aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Strafgericht zurückzuweisen.

3. Da sich die Berufung der Staatsanwaltschaft einzig auf Rechtsfragen bezieht, verzichtet der Strafappellationshof in Anwendung von Art. 217 lit. a bzw. Art. 216 Abs. 3 StPO auf die Durchführung einer Verhandlung.

4. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 970.– (Gerichtsgebühr: Fr. 800.–; Auslagen: Fr. 170.–) dem Staat Freiburg aufzuerlegen. Das Verfahren wurde ohne Zutun des Berufungsgegners ausgedehnt (Art. 229 Abs. 1 StPO).

b) Der Berufungsgegner beantragt eine Parteientschädigung. Da er amtlich vertreten ist (Art. 36 StPO), ist der Antrag abzuweisen (FZR 2001 S. 76).

erkannt:

I. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird gutgeheissen.

Der Entscheid des Bezirksstrafgerichts ____ vom 21. Oktober 2005 wird teilweise aufgehoben und die Angelegenheit zur Beurteilung des Nötigungstatbestands an das Bezirksstrafgericht ____ zurückgewiesen.

II. Auf die Berufung von X wird nicht eingetreten.

III. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 800.– und den Auslagen von Fr. 170.–, werden dem Staat Freiburg auferlegt.

IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Freiburg, 24. Mai 2006